



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung

- Sonnenweg / Lutherstraße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 umfasst die Fläche zwischen der östlichen Grenze der Sallstraße, der nördlichen Grenze der Kleinen Düwelstraße, der westlichen Grenze der Großen Düwelstraße, der südwestlichen Grenze der Straße Am Südbahnhof, der östlichen Grenze der Stolzestraße und der südlichen Grenze der Rautenstraße (siehe Anlage 1 zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die als Wohngebiet b bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf allgemeines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt. (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO).

§ 3

Auf den Grundstücken entlang der Sallstraße, der Lutherstraße, der Stolzestraße, der Straße Am Südbahnhof und der Großen Düwelstraße sowie auf den Grundstücken Kleine Düwelstraße 3 und 17, Heinrich - Stamme- Straße 5 A, Schüttlerstraße 2, Sonnenweg 22 und 25, Annenstraße 12 und 13, Rautenstraße 2, 26 und 27 sind bei den zu den nachfolgend genannten Verkehrsflächen hin orientierten Gebäudeteilen besondere bauliche Vorkehrungen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Außenwände) zum Schutz gegen den auf der Sallstraße, der Lutherstraße, der Stolzestraße, der Marienstraße, der Straße Am Südbahnhof, der Großen Düwelstraße und der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen entstehenden Verkehrslärm zu treffen, die geeignet sind, in den Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Nach Mitteilung der zentralen Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigung - ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen.

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd
Hannover,
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Sachgebietsleiter.

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Stadtamtsrat

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)